

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten
Christine Lambrecht, Olaf Scholz, Bärbel Bas, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 17/3646, 17/12735 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Nummer 1.

2. Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. § 78b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „174“ durch die Angabe „174a“ und die Angabe „176“ durch die Angabe „176b“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers Straftaten nach den §§ 174, 176 und 176a,“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“

Berlin, den 13. März 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Die Diskussion um den Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist seit dem Bekanntwerden der zahlreichen Missbrauchsfälle in kirchlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen nicht abgerissen. Immer mehr Betroffene melden sich zu Wort und schildern ihre Erfahrungen. So unterschiedlich die Tatumstände auch waren, nahezu allen Schilderungen gemeinsam

war der Umstand, dass die Opfer lange Zeit brauchten, um sich den Geschehnissen zu stellen. Kindliche und minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs leiden zwar häufig ein Leben lang unter den Folgen dieser Taten, der Missbrauch wird von den Opfern in der Regel jedoch als so bedrohlich empfunden, dass sie lange Zeit nicht in der Lage sind, sich mit dem Erlebten auseinanderzusetzen. Kindliche Opfer sexuellen Missbrauchs verarbeiten das Erlebte regelmäßig wesentlich später als Opfer anderer Straftaten. Strafrecht hat neben anderen Funktionen auch eine Genugtuungsfunktion. Nach geltendem Recht ist die Straftat jedoch in der Regel verjährt, wenn das Opfer in der Lage ist, sich an die Ermittlungsbehörden zu wenden. Diesem Umstand soll innerhalb der strafrechtlichen Ruhensregelung dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verjährung erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen soll. In Kombination mit der geforderten verlängerten Verjährungsfrist von 20 Jahren könnten diese Straftaten dann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers verfolgt werden.